

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad
Kreuznach**

vom 19.12.2016

1. geändert durch Satzung vom 11.12.2023

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom 19.12.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Gästebeitrags**

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

(2) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, sowie für besondere Dienstleistungen kann neben dem Gästebeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

**§ 3
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Stadtgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

**§ 4
Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

(1) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 KAG sind Personen,
a) die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten und
b) die sich im Stadtgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) Teilnehmer an Jugendsport- und Jugend Freizeitveranstaltungen einschließlich deren Betreuer, die ortsansässige Vereine veranstalten, für die Dauer dieser Veranstaltung,
c) bettlägerig Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad mindestens 80 % beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchst. a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis hat mittels von der Stadt Bad Kreuznach bereitgestellten Formular „Erklärung Befreiung Gästebeitrag“ zu erfolgen und ist von dem Berechtigten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§ 5 Maßstab und Höhe des Gästebeitrages

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer wird pro beitragspflichtige Person und Übernachtung erhoben. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten wird in einem pauschalen Gästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person erhoben. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Abs. 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahrs. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Abs. 2 wird durch monatlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zur Minde rung des Verwaltungsaufwandes kann die Stadt Bad Kreuznach im Einzelfall den Gästebeitrag durch jährlichen Bescheid festsetzen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldescheine nach Abs. 1 erfolgt durch die von der Stadt Bad Kreuznach beauftragten Stelle.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldescheine zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Bad Kreuznach die Meldescheine vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an jedem 15. des Folgemonats an die Stadt Bad Kreuznach abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrags, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von 3 Tagen der Stadt Bad Kreuznach anzuseigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt Bad Kreuznach vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige ("Null Meldung") zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung um einen Monat verschoben werden.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz, einen Wohnmobilstellplatz oder eine Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, betreibt.
- (7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Stadt Bad Kreuznach innerhalb eines Monats anzuseigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§8

Gästekarte

- (1) Als Beleg für die Ausfüllung des Meldescheines erhält jede beitragspflichtige Person eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bad Kreuznach oder einer ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

(4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungssteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen
- den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb, den Betreiber des Campingplatzes, den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes oder den Betreiber der Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, entrichtet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

4. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldescheine nicht bereithält,
5. entgegen § 7 Abs. 3 die Meldescheine nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert,
6. entgegen § 7 Abs. 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Bad Kreuznach abführt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht innerhalb von 3 Tagen anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrag verweigert,
8. seinen Abrechnungspflichten nach § 7 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung macht, insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen,
9. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Kurbeitrags vom 18.12.2014 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.